Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Herrn
[redacted]

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
	03.01.2022	[redacted]	12.01.2022

Natur- und Artenschutzrecht;
Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zum Fang von Schmetterlingen im Landkreis Eichstätt und im Stadtgebiet Ingolstadt mittels Leuchtfallen zu wissenschaftlichen Zwecken

Sehr geehrter Herr [redacted]

wir haben Ihren Antrag vom 03.01.2022 sachlich und rechtlich geprüft und erlassen folgenden

Bescheid:

1. Die artenschutzrechtliche Ausnahme für den Fang von Schmetterlingen zu Bestimmungs- und Dokumentationszwecken mittels Leuchtfallen im Landkreis Eichstätt und im Stadtgebiet Ingolstadt wird erteilt.

2. Die Ausnahme ist bis 31.12.2023 befristet, jederzeit widerrufbar und mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Schmetterlinge und deren Entwicklungsformen dürfen nur außerhalb von Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler) gefangen werden und nur, wenn Sichtnachweise nicht möglich sind. Die gefangenen Tiere, auch eventuelle Beifänge, sind nach erfolgter Bestimmung unversehrt vor Ort freizulassen.

2.2 Dieser Bescheid ist bei den Aktivitäten vor Ort mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

2.3 Die genauen Fangorte sind vorab der unteren Naturschutzbehörde (uNB) am Landratsamt Eichstätt und der Stadt Ingolstadt mitzuteilen.

2.4 Die erhobenen Daten sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) baldmöglichst und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Regierung von Oberbayern ist hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Eingabe kann bei wenigen Daten über die Meldebögen, bei einer größeren Menge soll die Eingabe über das Programm PC-ASK erfolgen (siehe Hinweis).

3. Die höhere Naturschutzbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor.

4. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweis:
Das Programm und die Bögen sowie weitere Informationen erhalten Sie kostenlos vom LfU unter: http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/datenmeldung/index.htm.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 03.01.2022 beantragten Sie eine erneute Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten, um mit Leuchtfallen insbesondere nachtaktive Groß- und Kleinschmetterlinge anzulocken und diese für Bestimmungs- und Dokumentationszwecke zu fotografieren. Entsprechende Genehmigungen hatten Sie am 24.01.2019 und 10.03.2020 erhalten. Seit dem 01.01.2022 sind Sie durch Fristablauf nicht mehr im Besitz einer gültigen Genehmigung.

Sie möchten die Nachtfalterfauna im Landkreis Eichstätt, insbesondere in ihrer Transsektzone BY-7134-01, Gaimersheim, und im Stadtgebiet Ingolstadt erfassen.

II.

Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes ergibt, dass in diesem Einzelfall unter Auflagen eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden kann.

1. Die Regierung von Oberbayern ist gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für die Erteilung der Ausnahme zuständig.

2. Dem Vorhaben stehen die

Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) und die

Besitzverbote des § 44 Abs. 2 Nr.1 BNatSchG (Verbot, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten) entgegen.

Außerdem verbietet § 4 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Tieren der besonders geschützten Arten u.a. mittels Lichtquellen nachzustellen und sie anzulocken.

3. Viele heimische wild lebende Schmetterlingsarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders und ggf. nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zudem streng geschützt.

4. Die Regierung von Oberbayern kann in diesem Einzelfall nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG für das Forschungsvorhaben eine artenschutzrechtliche Ausnahme zulassen, da zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert. Von den Untersuchungen sind wichtige Daten für den Natur- und Artenschutz zu erwarten, die u.a. in die Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt einfließen.

Da keine Tiere dauerhaft aus der Natur entnommen werden sowie unter Einhaltung der Auflagen kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Natura2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommt.

5. Um eine missbräuchliche Nutzung auszuschließen, behalten wir uns den Widerruf der Ausnahme vor.

6. Die Nebenbestimmungen stützen sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Die Auflagen wurden im Rahmen der Ermessensausübung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG festgesetzt. Besonders die Auflage, die zur Übergabe der Daten verpflichtet, dient dazu, den wissenschaftlichen Zweck und damit die Voraussetzung für die Ausnahme sicherzustellen und eine Verwendung der Kenntnisse im Interesse des Natur- und Artenschutzes zu ermöglichen.

7. Die Ausnahme gilt nur für die vorgenannten artenschutzrechtlichen Verbote. Anderweitige Erlaubnisse und Rechte Dritter werden dadurch nicht berührt (z.B. privatrechtliche Gestattung, ein Grundstück, Gebäude usw. zu betreten).

8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

